



Ausbildung zum Brandschutzhelfer

Arbeitgeber müssen eine ausreichend große Anzahl von Beschäftigten durch fachkundige Unterweisung und praktische Übungen im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen vertraut machen und als Brandschutzhelfer benennen.

Ziele der Ausbildung sind der sichere Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden ohne sich selbst in Gefahr zu begeben.

Die notwendige Anzahl von Brandschutzhelfern ergibt sich aus der vom Arbeitgeber durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung. Bei normaler Brandgefährdung (z.B. Büro) ist ein Anteil von fünf Prozent nach ASR A2.2 in der Regel ausreichend. Je nach Art des Unternehmens ist bei erhöhter Brandgefährdung die Anzahl der Brandschutzhelfer zu erhöhen. Ausschlaggebend bei der Wahl der Anzahl der Brandschutzhelfer sind auch Schichtbetrieb und Abwesenheit einzelner Beschäftigter.

Betriebe mit häufig wechselndem Personal sowie Saisonbetriebe stellen eine besondere Anforderung hinsichtlich der Ausbildungsquote und Schulungsfrequenz dar.

Die Notwendigkeit von Brandschutzhelfern ergibt sich aus folgenden Rechtsgrundlagen:

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) § 10 Abs. 2 „Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen“
- DGUV Vorschrift 1 § 22 Abs. 2 „Notfallmaßnahmen“
- Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ Abschnitt 6.2 „Brandschutzhelfer“

Die H&L Project Engineering GmbH bietet theoretische und praktische Schulungen zur Ausbildung Ihrer Mitarbeiter zum Brandschutzhelfer nach DGUV Information 205-023 „Brandschutzhelfer – Ausbildung und Befähigung“ an.



Ausbildung zum Brandschutzhelfer

Folgende Themen sind Inhalt der Ausbildung:

Theorie

- Grundzüge des Brandschutzes
- Betriebliche Brandschutzorganisation
- Funktion und Wirkungsweise von Feuerlöscheinrichtungen
- Gefahren durch Brände
- Verhalten im Brandfall

Praxis

- Handhabung und Funktion, Auslösemechanismen von Feuerlöscheinrichtungen
- Löschtaktik und eigene Grenzen der Brandbekämpfung (z.B. Situationseinschätzung, Vorgehensweise)
- realitätsnahe Übung mit Feuerlöscheinrichtungen, z.B. Simulationsgeräte und -anlagen mit entsprechenden Aufbausätzen
- Wirkungsweise und Leistungsfähigkeit der Feuerlöscheinrichtungen erfahren
- betriebsspezifische Besonderheiten (z.B. elektrische Anlagen, Metallbrände, Fettbrände)
- Einweisen (vertraut machen) in den betrieblichen Zuständigkeitsbereich